

Kostenreglement

Allgemeines

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Kostenbeiträgen erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Ziffer 2

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

1. Wohneigentumsförderung

- Vorbezug CHF 400.–
- Verpfändung CHF 300.–

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen usw.) sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

2. Inkasso

- Mahnung CHF 100.–
- Verlängerung Zahlungsfrist CHF 200.–
- Tilgungsplan
- bei einem Ausstand
< CHF 10'000.– CHF 300.–
- bei einem Ausstand
≥ CHF 10'000.– und < CHF 50'000.– CHF 450.–
- bei einem Ausstand
≥ CHF 50'000.– CHF 600.–
- Betreibungsbegehren
- bei einem Mahnbetrag
< CHF 10'000.– CHF 400.–
- bei einem Mahnbetrag
≥ CHF 10'000.– und < CHF 100'000.– CHF 600.–
- bei einem Mahnbetrag
≥ CHF 100'000.– CHF 1'000.–
- Rechtsöffnungsverfahren CHF 1'000.–
- Anerkennungsklage CHF 1'500.–
- Amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet

Rechnungsstellung

Ziffer 3

Die Kostenbeiträge für einen Vorbezug resp. eine Verpfändung für Wohneigentum werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dem Inkasso werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Ziffer 4

Die Kostenbeiträge gemäss diesem Reglement sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Inkrafttreten

Ziffer 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft